



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2024
(OR. en)

10622/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0134(NLE)**

**ACP 61
COAFR 212
COLAC 74
COASI 83
RELEX 741**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Mai 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 238 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 238 final.

Anl.: COM(2024) 238 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2024
COM(2024) 238 final

2024/0134 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der jeweils ersten Sitzung der mit dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten gemeinsamen Organe zu vertreten ist.

Gemäß dem Abkommen nimmt jedes der gemeinsamen Organe auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der Vorschlag umfasst die folgenden gemeinsamen Organe auf der Ebene der OAKPS und der EU: OAKPS-EU-Ministerrat, Afrika-EU-Ministerrat, Karibik-EU-Ministerrat, Pazifik-EU-Ministerrat, OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (AHBB), Gemeinsamer Ausschuss Afrika-EU, Gemeinsamer Ausschuss Karibik-EU und Gemeinsamer Ausschuss Pazifik-EU.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits

Das Abkommen zielt darauf ab, eine verstärkte politische Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen, um in Bezug auf gemeinsame oder sich überschneidende Interessen Ergebnisse zu erzielen, die beiden Seiten zugutekommen und mit ihren gemeinsamen Werten im Einklang stehen. Das Abkommen wird im Einklang mit seinem Artikel 98 Absatz 4 seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt. Das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens.

Die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens¹.

Den Vorsitz im OAKPS-EU-Ministerrat und in jedem regionalen Ministerrat führen der von den OAKPS-Mitgliedern bzw. jeweils von den afrikanischen, karibischen und pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam. Auf Seiten der Europäischen Union sollten der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

2.2. Gemeinsame OAKPS-EU-Organe

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 des Abkommens umfassen die gemeinsamen OAKPS-EU-Organe auf der Ebene der OAKPS-Mitglieder und der EU-Vertragspartei: den OAKPS-EU-Ministerrat, den OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene

¹ Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

(OAKPS-EU-AHBB) und die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU. In Bezug auf die einzelnen Regionalprotokolle bestehen die gemeinsamen Organe aus dem Afrika-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, dem Karibik-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Karibik-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU, dem Pazifik-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Pazifik-EU und der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU.

Die Geschäftsordnungen der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU, der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU wurden jeweils in der ersten Sitzung der vier neuen Parlamentarischen Versammlungen angenommen, die vom 19. bis 21. Februar 2024 in Luanda (Angola) im Einklang mit Artikel 90 Absatz 3 des Abkommens stattfanden.

2.2.1. OAKPS-EU-Ministerrat

Gemäß Artikel 88 des Abkommens setzt sich der OAKPS-EU-Ministerrat aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam.

Der OAKPS-EU-Ministerrat tritt grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.

Der OAKPS-EU-Ministerrat kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen wie Handels- und Entwicklungsfinanzierungsfragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann auch dem OAKPS-EU-AHBB Befugnisse übertragen.

Der OAKPS-EU-Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) die strategische politische Ausrichtung vorzugeben,
- b) die wirksame und kohärente Umsetzung dieses Abkommens zu überwachen,
- c) politische Leitlinien anzunehmen und Beschlüsse zu fassen, die bestimmte für die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche Aspekte betreffen, und
- d) im Bereich der internationalen Zusammenarbeit gemeinsame Standpunkte festzulegen und gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren sowie die Koordinierung in internationalen Organisationen und Foren zu erleichtern.

Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den oben aufgeführten Aufgaben ab.

Der OAKPS-EU-Ministerrat kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für das schriftliche Verfahren.

2.2.2. Regionale Ministerräte

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens setzen die Vertragsparteien für jedes der drei Regionalprotokolle des Abkommens ebenfalls einen Ministerrat ein.

Der Afrika-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro afrikanischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den afrikanischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Der Karibik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro karibischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den karibischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Der Pazifik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro pazifischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Jeder regionale Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) Prioritäten festzulegen und gegebenenfalls Aktionspläne im Zusammenhang mit den Zielen des jeweiligen Regionalprotokolls aufzustellen,
- b) Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen abzugeben, die die Durchführung spezifischer Aspekte des jeweiligen Regionalprotokolls betreffen, einschließlich Beschlüssen zu dessen Revision oder Änderung gemäß Artikel 99 Absatz 5; sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich, und
- c) einen Dialog und Meinungs austausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse zu führen.

Jeder regionale Ministerrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen an.

Jeder regionale Ministerrat

- a) kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben; Artikel 88 gilt für das schriftliche Verfahren des regionalen Ministerrats entsprechend,
- b) kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und dem jeweiligen regionalen Gemeinsamen Ausschuss Befugnisse übertragen,
- c) legt dem OAKPS-EU-Ministerrat einen Bericht über die Durchführung seines jeweiligen Regionalprotokolls vor.

2.2.3. OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschaferebene (OAKPS-EU-AHBB)

Der OAKPS-EU-AHBB setzt sich aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.

Der OAKPS-EU-AHBB tritt jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des OAKPS-EU-Ministerrats innehaben. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.

Der OAKPS-EU-AHBB bereitet die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der OAKPS-EU-Ministerrat ihm erteilt.

2.2.4. Regionale Gemeinsame Ausschüsse

Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro afrikanischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Afrika-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Afrika-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Afrika-EU-Ministerrat ihm erteilt.

Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro karibischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Karibik-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Karibik-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Karibik-EU-Ministerrat ihm erteilt.

Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro pazifischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Pazifik-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Pazifik-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Pazifik-EU-Ministerrat ihm erteilt.

2.3. Für die jeweils erste Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe vorgesehene Rechtsakte

Jedes der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. der OAKPS-EU-Ministerrat, der Afrika-EU-Ministerrat, der Karibik-EU-Ministerrat, der Pazifik-EU-Ministerrat, der OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU, der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU und der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU, erlässt auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über die Annahme seiner jeweiligen Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des jeweiligen vorgesehenen Rechtsakts ist die Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des

Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrats wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind“. Gemäß Artikel 88 Absatz 7 nimmt der OAKPS-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die afrikanischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Afrika-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die karibischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Karibik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die pazifischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Pazifik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB) wird gemäß Artikel 89 Absatz 3 des Abkommens erlassen, der wie folgt lautet: „Der OAKPS-EU-AHBB nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Kommission schlägt vor, dass die Union der Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU, zustimmt. Die Rechtsaktentwürfe der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. die Entwürfe ihrer Geschäftsordnungen, sind im Anhang zu diesem Vorschlag enthalten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „*geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die gemeinsamen OAKPS-EU-Organe sind Gremien, die durch eine Übereinkunft, nämlich das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, geschaffen wurden.

Bei dem Rechtsakt, den der OAKPS-EU-Ministerrat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Bei den Rechtsakten, die der Afrika-EU-Ministerrat, der Karibik-EU-Ministerrat und der Pazifik-EU-Ministerrat annehmen sollen, handelt es sich um rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Bei dem Rechtsakt, den der OAKPS-EU-AHBB annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt hat Rechtswirkung, da der Beschluss des OAKPS-EU-AHBB einvernehmlich gefasst wird und die Erfüllung seiner Aufgaben und die Ausführung jedes ihm vom OAKPS-EU-Ministerrat im Rahmen einer Befugnisübertragung nach Artikel 88 Absatz 3 und Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens erteilten Auftrags ermöglicht.

Bei den Rechtsakten, die der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU, der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU und der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU annehmen sollen, handelt es sich um

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

rechtswirksame Akte, da sie die Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses und die Ausführung des ihm vom jeweiligen regionalen Ministerrat übertragenen Mandats ermöglichen.

Mit den vorgesehenen Rechtsakten wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Funktionsweise der auf der Grundlage des Abkommens eingesetzten Gremien. Für Beschlüsse zur Genehmigung der Geschäftsordnung von Gremien, die die Durchführung des Abkommens insgesamt überwachen sollen, gilt als materielle Rechtsgrundlage die Hauptrechtsgrundlage, d. h. die für das gesamte Abkommen geltende³. Daher stützt sich die materielle Rechtsgrundlage des Beschlusses (EU) 2023/2861 des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens⁴ auf Artikel 217 AEUV. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 217 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 217 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2018, Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, C-244/17, ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 39 bis 40.

⁴ Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. November 2023 von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (im Folgenden „OAKPS-Mitglieder“) unterzeichnet und trat am 1. Januar 2024 vorläufig in Kraft⁵.
- (2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und mindestens zwei Drittel der OAKPS-Mitglieder ihre hierfür erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen und ihre Urkunden, mit denen sie ihre Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, ausdrücken, beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt haben, welches dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.
- (3) Die Aufgaben des OAKPS-EU-Ministerrats sind in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben jedes regionalen Ministerrats sind in Artikel 92 Absatz 2 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben des OAKPS-EU-AHBB sind in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben der einzelnen regionalen Gemeinsamen Ausschüsse sind in Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens geregelt.
- (4) Auf Seiten der Europäischen Union sollten der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und

⁵ Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

- (5) Jedes der gemeinsamen OAKPS-EU-Organen sollte auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über seine Geschäftsordnung annehmen.
- (6) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, im Rat den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union zur Geschäftsordnung der einzelnen gemeinsamen OAKPS-EU-Organen zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der jeweils ersten Sitzung der einzelnen Gemeinsamen OAKPS-EU-Organen, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU, zu vertreten ist, stützt sich auf die verschiedenen Geschäftsordnungsentwürfe der gemeinsamen OAKPS-EU-Organen, die diesem Beschluss beigelegt sind.
- (2) Geringfügigen technischen Korrekturen an den beigelegten Geschäftsordnungsentwürfen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organen kann seitens der Vertreter der Europäischen Union in den Gemeinsamen OAKPS-EU-Organen ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden.

Artikel 2

Auf Seiten der Europäischen Union werden der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*